

Dienstag, 14. Januar 2003

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu ..., am ...

Im Namen des Europäischen Parlaments
Der Präsident

Im Namen des Rates
Der Präsident

P5_TA(2003)0009

Regionale und lokale Gebietskörperschaften

Entschließung des Europäischen Parlaments zu der Rolle der regionalen und lokalen Gebietskörperschaften im europäischen Aufbauwerk (2002/2141(INI))

Das Europäische Parlament,

- unter Hinweis auf den am 26. Februar 2001 in Nizza unterzeichneten Vertrag und insbesondere Ziffer 6 der Erklärung Nr. 23 zur Zukunft der Union,
 - unter Hinweis auf die Erklärung des Europäischen Rates von Laeken vom 15. Dezember 2001 zur Zukunft der Europäischen Union,
 - unter Hinweis auf das Weißbuch der Kommission „Europäisches Regieren“⁽¹⁾ sowie seine diesbezügliche Entschließung vom 29. November 2001⁽²⁾,
 - unter Hinweis auf seine Entschließung vom 16. Mai 2002 zur Abgrenzung der Zuständigkeiten zwischen der Europäischen Union und den Mitgliedstaaten⁽³⁾,
 - unter Hinweis auf den regionalen Aufbau jedes Mitgliedstaates in Übereinstimmung mit seiner jeweiligen Verfassung,
 - unter Hinweis auf die Charta der Grundrechte der Europäischen Union,
 - unter Hinweis auf die Gemeinschaftscharta der Regionalisierung⁽⁴⁾,
 - unter Hinweis auf Artikel 265 des EG-Vertrags,
 - gestützt auf die Artikel 53 und 163 seiner Geschäftsordnung,
 - unter Hinweis auf die Stellungnahme des Ausschusses der Regionen vom 21. November 2002 zur Rolle der Regionen und Kommunen im europäischen Aufbauwerk⁽⁵⁾,
 - in Kenntnis des Berichts des Ausschusses für konstitutionelle Fragen sowie der Stellungnahmen des Ausschusses für Beschäftigung und soziale Angelegenheiten und des Ausschusses für die Rechte der Frau und Chancengleichheit (A5-0427/2002),
- A. in der Erwägung, dass die Europäische Union auf der zweifachen Legitimität der Staaten und der Bürger beruht; mit der Feststellung, dass sich in den vergangenen Jahrzehnten parallel zum Prozess des europäischen Aufbauwerks in den meisten Mitgliedstaaten eine zunehmende Tendenz hin zur Regionalisierung bzw. Dezentralisierung gezeigt hat, was die Verantwortlichkeiten zahlreicher Gebietskörperschaften im Hinblick auf die Gestaltung der Rechtsvorschriften und Politiken der Europäischen Union sowie bei ihrer Umsetzung und Überwachung verstärkt und den Gebietskörperschaften ein neues Bewusstsein ihrer Rolle in Europa gegeben hat; ebenfalls mit der Feststellung, dass die institutionelle Praxis häufig über die rechtlichen Bestimmungen hinaus geht,

⁽¹⁾ ABl. C 287 vom 12.10.2001, S. 1.

⁽²⁾ ABl. C 153 E vom 27.6.2002, S. 314.

⁽³⁾ P5_TA(2002)0247.

⁽⁴⁾ Gemeinschaftscharta der Regionalisierung, angenommen vom Europäischen Parlament am 18. November 1988, Artikel 23 Absatz 1 (ABl. C 326 vom 19.12.1988, S. 289).

⁽⁵⁾ Stellungnahme AdR 237/2002.

Dienstag, 14. Januar 2003

- B. mit der Feststellung, dass dieses Phänomen mit einer reichen nationalen, kulturellen und institutionellen Vielfalt einhergeht, wofür das Verfassungs- und das Verwaltungsrecht der Mitgliedstaaten ein Beleg ist,
- C. in der Überzeugung, dass die Europäische Union angesichts der Herausforderungen, der Möglichkeiten und der Ungewissheiten aufgrund der Globalisierung gleichzeitig ihre Fähigkeit zu globalem Handeln und ihre Fähigkeit zur Gewährleistung des Zusammenhalts und der Mitwirkung der Bürger, wie sie die regionalen und lokalen Gebietskörperschaften sicherstellen, entwickeln muss,
- D. in der Erwägung, dass in den vergangenen Jahren ein größeres Bewusstsein entstanden ist für die Funktionen und die Autonomie der verschiedenen regionalen und lokalen Verwaltungen in den Mitgliedstaaten, dass regionale und lokale Verwaltungen eine wichtige Rolle dabei spielen können, die Europäische Union näher an die Bürger zu bringen, was ein wichtiger Punkt im Nizza-Prozess ist, und dass im Weißbuch der Kommission „Europäisches Regieren“ eine engere Zusammenarbeit zwischen den europäischen Institutionen, nationalen Regierungen, regionalen und lokalen Verwaltungen und der Zivilgesellschaft empfohlen wird,
- E. in dem Bewusstsein, dass die Regionen und die Kommunen auf vielfältige Weise zum Gelingen des europäischen Einigungswerks beitragen: durch die Anwendung des europäischen Rechts auf regionaler Ebene und vor Ort, durch internationale Partnerschaften und in den Grenzregionen durch grenzüberschreitende Zusammenarbeit,
- F. unter Hinweis darauf, dass in der Präambel der Charta der Grundrechte folgendes verfügt wird: „Die Union trägt zur Erhaltung und Entwicklung (der) gemeinsamen Werte unter Achtung der Vielfalt der Kulturen und Traditionen der Völker Europas sowie der nationalen Identität der Mitgliedstaaten und der Organisation ihrer staatlichen Gewalt auf nationaler, regionaler und lokaler Ebene bei“,
- G. in dem Bewusstsein, dass die Erhaltung und die Stärkung der regionalen und kommunalen Selbstverwaltung in den verschiedenen europäischen Ländern einen wichtigen Beitrag zum Aufbau Europas auf der Grundlage der Grundsätze der Demokratie, der Nähe und der Dezentralisierung der Macht darstellt,
- H. mit der Feststellung, dass jede demokratische Legitimität, mit der sich die Institutionen auf sämtlichen Ebenen des Regierens ausgestattet haben, ihren eigenen Wert und ihre eigene Daseinsberechtigung hat und dass man von einer bürokratischen und pyramidenförmigen Konzeption des institutionellen Systems der Union abrücken muss,
- I. in der Erwägung, dass die Europäische Union für eine größere Mitwirkung der regionalen und lokalen Gebietskörperschaften am europäischen Beschlussfassungsprozess ab der Phase der Vorbereitung der gemeinschaftlichen Politiken und Rechtsakte Sorge tragen und sollte außerdem eine bessere Zusammenarbeit mit den Körperschaften gewährleisten muss, die mit der tatsächlichen Ausführung der Beschlüsse der Union beauftragt sind,
- J. unter Hinweis darauf, dass es nach Artikel 203 des EG-Vertrags bereits möglich ist, dass Minister von regionalen Regierungen den Ratsdelegationen ihrer jeweiligen Mitgliedstaaten angehören können, wenn dies mit der verfassungsmäßigen Kompetenzverteilung des betreffenden Staates im Einklang steht,
- K. im Bewusstsein der Forderung der lokalen und regionalen Gebietskörperschaften nach Stärkung ihrer Rolle im Beschlussfassungsprozess; in der Überzeugung, dass diese Forderung ausgelegt und erfüllt werden muss, ohne das institutionelle Gleichgewicht in Frage zu stellen, auf dem bisher der Erfolg der Gemeinschaft und der Union beruhte und das mit Blick auf die Herausforderung der Erweiterung auf 25 oder mehr Mitgliedstaaten konsolidiert werden muss,
- L. unter Bekräftigung der Legitimität und der wesentlichen Rolle des Ausschusses der Regionen als institutionellem Ansprechpartner der kommunalen und regionalen Gebietskörperschaften im Rahmen der Union,
- M. in dem Bewusstsein des europäischen Engagements der regionalen und Kommunalparlamente, die ebenfalls die Gelegenheit nutzen müssen, sich zu europäischen Vorhaben zu äußern,
- N. angesichts der Bedeutung der Arbeit der Konferenz der Gemeinden und Regionen in Europa (CLRAE), der Versammlung der Regionen Europas (VRE), der Arbeitsgemeinschaft Europäischer Grenzregionen (AGEG), der Konferenz der peripheren Küstenregionen (CPRM), des Rates der Gemeinden und Regionen Europas (RGRE) und von Eurocities, die auf europäischer Ebene demokratische lokale und regionale Strukturen und die grenzübergreifende und interregionale Zusammenarbeit fördern,

Dienstag, 14. Januar 2003

Annäherung der Union an die Bürger

1. ist der Ansicht, dass die Union mit Blick auf ihre Annäherung an die Bürger neue Methoden der Partizipation entwickeln muss, mit denen die Schlüsselrolle der regionalen und lokalen Gebietsseinheiten anerkannt wird, insbesondere im Prozess der Vorbereitung der gemeinschaftlichen Beschlüsse und bei der Umsetzung der Politiken der Union, was die Zustimmung der Bürger zur Weiterentwicklung des Projekts der europäischen Integration nur verstärken kann;
2. fordert, dass in den einschlägigen Bestimmungen der europäischen Verfassung die Rolle der Regionen, Provinzen, Kommunen und jeder anderen die Mitgliedstaaten bildenden territorialen Organisation bei der Verfolgung der Ziele der Europäischen Union anerkannt wird; fordert daher, dass in der europäischen Verfassung die Ausübung, Anwendung und Kontrolle des Subsidiaritätsprinzips genau festgelegt wird; fordert außerdem, dass die Regierung, wenn die Umsetzung von Richtlinien in nationales Recht in ihre Zuständigkeit fällt, hinsichtlich der Wahl der Methoden über die gleiche Flexibilität verfügen wie die nationalen Behörden, wenn letztere zuständig sind; fordert darüber hinaus die Mitgliedstaaten nachdrücklich auf, interne Mechanismen für die Beteiligung der Regionen und der Gebietskörperschaften, insbesondere der mit Legislativbefugnissen ausgestatteten Körperschaften ⁽¹⁾ an der Gesamtheit des Prozesses der Willensbildung des Staates auf dem Gebiet der europäischen Angelegenheiten, die für sie von spezifischem Belang sind, zu verstärken;

Partizipative Vertretung

3. unterstützt die Forderung des Ausschusses der Regionen, dass die neue Verfassungsordnung der Europäischen Union die Europäische Charta der kommunalen Selbstverwaltung als Teil des gemeinschaftlichen Besitzstands einschließt, um eine Union zu verwirklichen, die auf den Grundsätzen der Demokratie und der Transparenz ⁽²⁾ sowie auf den Methoden des Dialogs und der Zusammenarbeit beruht;
4. fordert die Kommission auf, in die Vorbereitung der Rechtsakte und in die Ausarbeitung der gemeinschaftlichen Politiken uneingeschränkt und kontinuierlich diejenigen einzubeziehen, denen ihre Durchführung obliegt, wobei der nationale Rahmen die Modalitäten der Einbeziehung der regionalen und lokalen Gebietskörperschaften in diese Vorbereitungsarbeit bestimmt; wünscht, dass das Streben nach Vereinfachung der Funktionsweise der Union mit der Eröffnung neuer Möglichkeiten der Mitwirkung für sämtliche — jetzigen oder künftigen — Akteure auf europäischer Ebene einhergeht;
5. bekräftigt seine Unterstützung für das Konzept des Weißbuchs der Kommission „Europäisches Regieren“, das die Regionen und Kommunen als Mittler zwischen den Bürgern und den europäischen Institutionen begreift; wünscht, dass neben der direkten Konsultation der regionalen und kommunalen Interessen die Anhörung in erster Linie über den Ausschuss der Regionen oder über die repräsentativsten Vereinigungen zur Wahrnehmung der regionalen, lokalen und städtischen Interessen erfolgt; fordert die Kommission deshalb auf, die grundsätzlichen Vorschläge, die in diesem Sinne im Weißbuch „Europäisches Regieren“ enthalten sind, weiterzuverfolgen;
6. begrüßt die Vorlage von Vorschlägen der Kommission zur Möglichkeit von „Dreier-Abkommen“ zwischen der Union, den Mitgliedstaaten und den von diesen benannten Gebietskörperschaften und wird sie insbesondere unter dem Gesichtspunkt der Vorrechte des Europäischen Parlaments eingehend prüfen;
7. schlägt eine intensivere Zusammenarbeit zwischen den regionalen Parlamenten und dem Europäischen Parlament vor, insbesondere im Rahmen seines Ausschusses für Regionalpolitik, Verkehr und Fremdenverkehr;

Zugang zum Gerichtshof

8. fordert den Konvent auf, zu gewährleisten, dass Regionen und sonstige Gebietskörperschaften — angesichts des Subsidiaritätsprinzips und wenn ihre Vorrechte durch einen Gemeinschaftsakt unmittelbar verletzt worden sind — ihre Rechte unter der Autorität des betreffenden Mitgliedstaats in Einklang mit seinem Verfassungsrecht oder seinen nationalen Rechtsvorschriften vor dem Gerichtshof verteidigen können;
9. erinnert daran, dass die Festlegung der jeweiligen Zuständigkeiten der Mitgliedstaaten und der Regionen in konkreten Fällen auf jeden Fall ausschließlich den Verfassungsgerichten oder anderen vom Verfassungsrecht der Mitgliedstaaten zu diesem Zweck vorgesehenen Organen obliegt;
10. schlägt vor, dem Ausschuss der Regionen das Recht auf Anrufung des Gerichtshofs im Falle einer mutmaßlichen Verletzung des Subsidiaritätsprinzips oder zur Wahrung seiner Rechte einzuräumen;

⁽¹⁾ Siehe Synthesebericht über die Plenartagung des Konvents vom 3. und 4. Oktober 2002 (Dok. CONV 331/02, S. 9).

⁽²⁾ Stellungnahme des Ausschusses der Regionen, AdR 237/2002, Ziff. 1.21.

Dienstag, 14. Januar 2003

Grenzüberschreitende Zusammenarbeit

11. erinnert daran, dass grenzübergreifende Zusammenarbeit eine europäische Aufgabe und ein politisches Ziel der Europäischen Union ist; fordert die Kommission auf, in enger Zusammenarbeit mit den Mitgliedstaaten und den regionalen und kommunalen Gebietskörperschaften die grenzüberschreitende Zusammenarbeit auf allen Ebenen, insbesondere zwischen benachbarten Regionen, zu fördern; fordert die Kommission auf, einen Entwurf eines Statuts auszuarbeiten, das die praktische Umsetzung dieser grenzüberschreitenden Zusammenarbeit erleichtert;

Konvent

12. begrüßt es, dass das Präsidium des Konvents eine Aussprache über die Rolle der Regionen und Gebietskörperschaften vorgesehen hat, die am 6. und 7. Februar 2003 stattfinden soll;

13. schlägt die folgenden Änderungen an den Verträgen vor:

- a) Hinzufügung des folgenden Ziels in Artikel 2 Absatz 1 EUV „— die Förderung des territorialen Zusammenhalts“;
- b) Artikel 6 Absatz 3 EUV mit folgender Neufassung: „Die Union achtet die nationalen Identitäten ihrer Mitgliedstaaten sowie deren innerstaatlichen Aufbau und die Selbstverwaltung der Regionen und Gemeinden“;
- c) in Artikel 5 Absatz 2 EGV nach „der Mitgliedstaaten“ Einfügung: „oder der regionalen und kommunalen Gebietskörperschaften auf der Grundlage der Befugnisse, die ihnen nach dem Recht des betreffenden Mitgliedstaates zuerkannt werden.“ (Rest unverändert);
- d) Artikel 10 Absatz 1 Satz 1 EGV mit folgender Neufassung: „Die Mitgliedstaaten sowie nach Maßgabe der jeweiligen Verfassungsordnung deren regionalen und kommunalen Gebietskörperschaften treffen im Rahmen ihrer jeweiligen Zuständigkeiten alle geeigneten Maßnahmen allgemeiner oder besonderer Art zur Erfüllung der Verpflichtungen, die sich aus diesem Vertrag oder aus Handlungen der Organe der Gemeinschaft ergeben“;
- e) Einfügung des folgenden neuen Artikels 10a EGV: „Die regionalen und kommunalen Gebietskörperschaften der Mitgliedstaaten beteiligen sich in den durch die nationalen Rechtsvorschriften vorgesehenen Bereichen an der Verwirklichung der Ziele und an der Stärkung der Politik der Union“;
- f) Einfügung des folgenden neuen Artikels 151a EGV: „Die Gemeinschaft achtet und fördert im Rahmen ihrer Zuständigkeiten die sprachliche Vielfalt in Europa, einschließlich der Regional- oder Minderheitensprachen als Ausdruck dieser Vielfalt, indem sie die Zusammenarbeit zwischen den Mitgliedstaaten fördert und andere geeignete Instrumente zur Förderung dieses Ziels einsetzt“;
- g) Anfügung des folgenden Absatzes in Artikel 158 EGV: „Die Mitgliedstaaten verpflichten sich, die grenzübergreifende Zusammenarbeit an ihren Binnen- und Außengrenzen zu fördern sowie den dafür notwendigen rechtlichen Rahmen zu schaffen und das Statut der grenzüberschreitenden Zusammenarbeit umzusetzen“;
- h) Anfügung des folgenden Gedankenstrichs in Artikel 211 EGV: „— ihre Tätigkeit in einem Geist der gegenseitigen Partnerschaft mit den Mitgliedstaaten und deren regionalen und kommunalen Gebietskörperschaften zu entfalten“;
- i) Einfügung des folgenden Absatzes in Artikel 230 EGV nach Absatz 3: „Der Gerichtshof ist ebenfalls zuständig für Nichtigkeitsklagen, die vom Ausschuss der Regionen gegen Rechtsakte, die das Subsidiaritätsprinzip verletzen können, oder zur Wahrung seiner Rechte erhoben werden“;

Dienstag, 14. Januar 2003

- j) Anfügung des folgenden Absatzes in Artikel 265 EGV: „Der Rat und die Kommission nehmen regelmäßig einen mit Gründen versehenen Bericht über die im Anschluss an die Stellungnahmen des Ausschusses der Regionen getroffenen Maßnahmen an“;
14. wünscht, dass Artikel 299 Absatz 2 EGV betreffend die Regionen in äußerster Randlage konsolidiert wird;

*
* * *

15. beauftragt seinen Präsidenten, diese Entschließung dem Rat, der Kommission, dem Ausschuss der Regionen, den Parlamenten der Mitgliedstaaten und der Beitrittsländer sowie dem Europäischen Konvent zu übermitteln.
-